



Bundesverband der Pastoralreferent*innen
Deutschlands e.V. und
Gemeindereferent*innen Bundesverband

Per Mail an: vorstand@bvpr-deutschland.de
Per Mail an: vorstand@gemeindereferentinnen.de

Kaiserstraße 161
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 29 62
53019 Bonn

Ruf 0228-103-0
Direkt 0228-103-290
Fax 0228-103-299
E-Mail: Generalsekretaerin@dbk.de

AZ: PES 1317/22 ei

Bonn, den 15. Dezember 2022

Ihr Schreiben vom 26. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. November 2022 an den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Herrn Bischof Dr. Bätzing. Der Vorsitzende bat mich, Ihr Schreiben zu beantworten. Es freut mich sehr, dass Sie als Berufsverband die Überarbeitung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes als notwendigen Schritt nach vorne begrüßen. Gerne möchte ich auf die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur Umsetzung der neuen Ordnung eingehen:

Ihre erste Frage bezieht sich auf zivile Eheschließungen/Lebenspartnerschaften. Sie bitten um Erläuterung, ob das Eingehen jeder in Deutschland erlaubten staatlich-rechtlichen Form der Partnerschaft vom Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erfasst ist. Dies ist klar zu bejahen. Das Eingehen einer gleich- oder andersgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft oder Ehe sind von dem in der Grundordnung explizit benannten Schutzbereich erfasst. Insofern zieht das Eingehen einer zivilen Ehe zwischen homosexuellen Partner/innen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen nach sich. Auch das Eingehen einer weiteren Zivilehe (oder Lebenspartnerschaft) nach einer Scheidung wird nicht arbeitsrechtlich sanktioniert.

Mit Ihrer zweiten Frage beziehen Sie sich auf den Begriff der „geschlechtlichen Identität“. Im Text der Grundordnung des kirchlichen Dienstes wird von „Geschlecht“ und „sexueller Identität“ gesprochen. Diese Begriffe wurden bewusst – gerade auch im Gleichlauf zu den Formulierungen in staatlichen Gesetzen (vgl. § 1 AGG) – gewählt. Das Zusammenspiel der Begriffe „Geschlecht“ und „sexuelle Identität“ wird dabei weit verstanden, sodass trans*, inter*, agender und andere queere Personen unserem Verständnis nach erfasst sind. Weder eine Namensänderung noch Transition einer transidenten Person hat dabei arbeitsrechtliche Auswirkungen.

Ihre dritte Frage bezieht sich auf etwaige arbeitsrechtliche Konsequenzen bei einer Elternschaft kirchlicher Angestellter, die keine zivilrechtliche Partnerschaftsform eingehen oder eingegangen sind. Auch dies fällt unter den Schutzbereich des Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Hieraus erwachsen keine arbeitsrechtlichen Sanktionen.

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung umfasst auch Ausdrucksformen wie Kleidung etc. Auch diese sind geschützt. Darüber hinaus unterliegt der kirchliche Dienstgeber, wie andere Arbeitgeber auch, den Vorgaben des staatlichen Rechts im Verhältnis zu LGBTQ+ Beschäftigten. Kirchliche Dienstgeber sind gehalten, ihre Fürsorgepflicht zu wahren und sich in Einklang mit den einschlägigen Gesetzen zu verhalten.

Der kirchliche Dienstgeber bekennt sich in Artikel 3 Absatz 2 der Grundordnung zur Vielfalt in seinen Einrichtungen. Hierzu zählt auch die geschlechtliche Vielfalt. Ein – auch öffentliches Eintreten hierfür – unterliegt keinen arbeitsrechtlichen Beschränkungen. Eine Grenze bildet hier die Kirchenfeindlichkeit.

Der letzte Fragenkomplex bezieht sich auf die Erteilung der Missio canonica. Mit Blick auf die novellierte Grundordnung des kirchlichen Dienstes bedarf es Folgeanpassungen insbesondere diözesaner Missio canonica-Ordnungen. Derzeit wird die Musterordnung der katholischen (Erz-)Diözesen Deutschlands für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen Religionsunterricht überarbeitet. Geplant ist, dass diese Anfang 2023 von den Bischöfen beraten wird. Etwaige Folgeanpassungen bedarf es auch bei den diözesanen Ordnungen für Laienbeschäftigte im pastoralen Dienst.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Ich wünsche Ihnen eine besinnliche Advents- und eine frohe Weihnachtszeit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Beate Gilles